

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellungsbeschluss

Fachlicher Teilflächennutzungsplan Gewerbe der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, Landkreis Biberach

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 29.06.2023 in öffentlicher Sitzung den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe für den Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen festgestellt.

Das Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, hat mit Genehmigung vom 08.12.2023, Az. 51-BLPV22/067 den fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen aufgrund von § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Änderungen befinden sich in der Stadt Riedlingen Gemarkung Zwiefaltendorf, der Gemeinde Altheim, Gemarkungen Altheim und Heiligkreuztal, der Gemeinde Dürmentingen, Gemarkung Dürmentingen, der Gemeinde Ertingen, Gemarkung Ertingen, der Gemeinde Langenenslingen, Gemarkungen Langenenslingen, Andelfingen, Ittenhausen und Wilflingen, der Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, der Gemeinde Uttenweiler, Gemarkung Uttenweiler, Offingen und Sauggart.

Maßgebend für die Genehmigungen ist der Gesamtplan im Maßstab 1:20:000 (Nr.1) sowie den Planausschnitten Maßstab 1:2.500 Nr. 8, 9, 10, 12, 16.1, 16.2, 19, 20, 26, 27, 28, 33.1 und 38) alle jeweils vom 29.06.2023 gefertigt vom Planungsbüro Künster Architektur + Stadtplanung, Bismarckstraße 25 in 72764 Reutlingen sowie die Begründung mit Umweltbericht ebenfalls jeweils mit Datum vom 24.01.2023.

Der -Fachliche Teilflächennutzungsplan Gewerbe- des Flächennutzungsplanes der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der -Fachliche Teilflächennutzungsplan Gewerbe- des Flächennutzungsplanes der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen (Rathaus Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den -Fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe- des Flächennutzungsplanes der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vergl. § 6 (5) BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanfortschreibung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Riedlingen:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Riedlingen, den 09.01.2024

Schafft, Verbandsvorsitzender

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 12.01.2024